



Satzung des "Fördervereins Realgymnasium Chemnitz e.V."

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fördervereins Realgymnasium Chemnitz e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3. Der Verein wurde am 19.11.1991 unter laufender Nummer VR 697 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz registriert.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die Interessen des Georgius-Agricola-Gymnasiums Chemnitz in jeder Weise ideell und materiell zu fördern, die Geschichte dieser Schule umfassend zu erschließen, daraus ableitbare progressive Traditionen zu bewahren und im Sinne einer beständigen humanistischen Bildung zu nutzen.

Dazu gehören im besonderen die Bewahrung einer über die Schulzeit hinausreichenden Verbindung ehemaliger Schüler mit ihrer Schule.

2. Zu diesem Zweck hat der Förderverein u.a. die Aufgaben:
 - Zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Schule im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen.
 - Die Schule materiell zu unterstützen, insbesondere solche Lehr- und Lernmittel zu beschaffen und Unterrichtsvorhaben zu ermöglichen, für die der Schulträger die finanziellen Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zu Verfügung stellen kann.
 - Die Verbindung zu organisieren und zu pflegen mit der historischen Tradition des Vereins ehemaliger Realgymnasiasten „Rote Mütze“ und die dort entstanden und praktizierten Traditionen unter den in Chemnitz gegebenen Bedingungen fortzusetzen.
 - Verbindung zu ähnlichen Einrichtungen an Partnerschulen zu unterstützen und allgemein bei der Entwicklung der Zusammenarbeit des Georgius-Agricola-Gymnasiums Chemnitz mit in- und ausländischen Partnerschulen zu helfen.
 - Den Rahmen für Arbeitsgruppen die sich den genannten Zielen und Zwecken im speziellen widmen, zu bilden. Dazu gehören u.a.:
 - * Arbeitsgruppe „Kontaktpflege mit ehemaligen Schülern“
 - * Arbeitsgruppe „zur materiellen Unterstützung“
 - * Arbeitsgruppe „Gegenwärtige Schüler“

§3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen von Gewinnanteilen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Grundlagen der Tätigkeit. Die Durchsetzung politischer Programme und Aktivitäten ist mit dem Zweck unvereinbar.

§4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich verpflichten die Satzung anzuerkennen. Mitglieder können einzelne Personen sei, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet habe. Soweit die Mitgliedschaft von Personen zwischen dem 10. und dem 18. Lebensjahr beantragt wird, ist dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidungen können durch die Mitgliederversammlungen korrigiert werden.

Mitglied kann auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Insbesondere sucht der Förderverein Mitglieder zu gewinnen aus dem Kreis der ehemaligen und gegenwärtigen Schüler und deren Angehörigen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgt,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Mitgliedschaft in Widerspruch zur Satzung des Fördervereins und zu seinen Vereinsinteressen stellt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Eventuelle Berufung gegen den Ausschlussbescheid ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

Vorsitzenden
Stellvertreter des Vorsitzenden
Schriftführer
Kassenwart
und drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand kann unter Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, die die volle Rechtsfähigkeit besitzen. Zeichnungsberechtigt im finanziellen Bereich sind die Vorstandsmitglieder jeweils in der Verbindung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden mit dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Vereins.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen und Mitgliederversammlungen.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Nachfolgendes ist für die Arbeit des Vorstandes verbindlich:

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben des Fördervereins wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen werden; die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Stellvertretung im Vorstand durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.
4. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn nicht zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren ausdrücklich widersprechen.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
6. Der Kassenwart führt die Kasse.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist aller zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Dem Vorstand wird Handlungsfreiheit in Finanzfragen übertragen, wobei der verantwortungsvolle Umgang vorausgesetzt wird. Einblick in den Verwendungszweck der Finanzmittel muss jederzeit auf Antrag der Mitglieder gewährt werden.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c) Neuwahl bzw. Wiederbestätigung des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- d) Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe bzw. Differenzierung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschluss über die eventuelle Berufung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand (Ausschlussverfahren).
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Folgendes ist in Bezug auf Mitgliederversammlungen verbindlich:

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies vom Vorstand mit Stimmenmehrheit oder wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Fördervereins schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem hierzu ausdrücklich ermächtigten Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate Mitglied war.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen bestimmten Versammlungsleiter und dem

jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 – Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§10 – Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und hiervon mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen die Auflösung fordern.
3. Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Fördervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Chemnitz ausgeführt werden.

§11 – Inkrafttreten

1. Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.04.1998 beschlossen und tritt nach Änderung im Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung des Fördervereins Realgymnasium Chemnitz e.V. vom 04.05.1991 tritt damit außer Kraft.